

Antrag

des Sprecher*innenrates

Änderung des § 14 GOSK

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Der § 14 GOSK wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 des § 14 GOSK werden wie folgt gefasst:
„²Dabei ist es den Arbeitskreisen freigestellt, eigene Sprechstundenzeiten einzurichten.
³Schlüssel zum Konventsbüro erhalten aufgrund ihres Amtes: die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertreter*in, die Mitglieder des Sprecher*innenrates und, wenn möglich, eine oder ein Vertreter*in der Ausschüsse.“
2. Nach dem neu geschaffenen § 14 GOSK Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Auch die Sprecher*innen der Arbeitskreise können bei Bedarf einen Schlüssel erhalten.“
3. Der § 14 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Sprecher*innenrat stellt eine Hilfskraft zur Betreuung des Studihauses ein.“

Begründung:

Der Antrag auf Änderung des §10 GOSK beendet die Unterscheidung in Arbeitskreise und Referate. Daher wird auch an dieser Stelle die Streichung der Unterscheidung beantragt.

Eichstätt, den 28. April 2017

Der Sprecher*innenrat

Anlagen:

keine